



## Börsenordnung Aquaristika

### Geltungsbereich

Die Börsenordnung gilt für alle Aquarienbörsen, die vom Verein für Aquarien-, Terrarien- und Naturkunde Bayer Leverkusen e.V. durchgeführt werden.

### Gegenstand der Aquarienbörse

Die Aquarienbörsen sind ein Forum für den direkten Kontakt zwischen Pflegern und Züchtern von Fischen und Pflanzen mit dem Ziel, den Austausch sowohl von Fischen und Pflanzen als auch von Informationen zu ermöglichen.

Auf ihnen werden nur Tiere und Pflanzen hauptsächlich aus eigener Zucht angeboten werden, die in Aquarien gepflegt werden. Dabei werden die Bestimmungen der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung eingehalten.

Der Verkauf folgender nordamerikanischer Krebse ist verboten, da sie Überträger der Krebspest sind: Roter amerikanischer Sumpfkrebs ( *P. clarkii* ); Marmorkrebs ( *P. spec.*); Kalikokrebs ( *Orconectes immunis* ); Kamberkreb ( *Orconectes limosus* ); Signalkrebs ( *Astacus leptodactylus* ).

Angeboten werden darf ferner Zubehör für die Pflege von Aquarientieren bzw. Pflanzen.

Fische, die aus einer Kreuzung verschiedener Arten oder aus Qualzuchten hervorgegangen sind sowie genetisch manipulierte Fische dürfen nicht angeboten werden.

In Zweifelsfällen entscheiden die Beauftragten des Veranstalters.

### Anbieter

Alle Anbieter müssen die erforderlichen Kenntnisse über die tier- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen besitzen, der Nachweis des entsprechenden VDA Sachkundenachweises ist wünschenswert.

Gewerbliche Anbieter müssen die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen für den Handel mit Tieren und die zusätzliche Genehmigung für den Handel an Börsen nachweisen. Sie müssen Ihr Angebot vorab mit dem Veranstalter abstimmen.

### Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind im Sinne des Tierschutzes unabdingbar und ausnahmslos zu beachten:

1. Es dürfen nur unverletzte Tiere in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.
2. Transportbehälter und Ausstellungsaquarien müssen den Ansprüchen der angebotenen Tiere angemessen sein.
3. Die Börsenbecken sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt. Die für die angebotenen Tiere zuträglichen Wasserwerte (- parameter) sind zu beachten.
4. Die Ausstellungsaquarien sind jeweils mit einem Thermometer, zwei Seitenwänden und einer Rückwand auszustatten.
5. Die Börsenbecken sind während der Börse durch den Anbieter oder einen Beauftragten ununterbrochen zu beaufsichtigen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass niemand an die Scheiben der Börsenbecken klopft oder durch andere vermeidbare Manipulationen die Tiere beunruhigt.
6. Es muß temperiertes Wasser mit für die Tiere zuträglichen Wasserwerten zum Auffüllen der Börsenbecken bereitgehalten werden für den Fall, dass der Wasserspiegel durch Wasserentnahme für die Transportbehältnisse zu stark absinkt.
7. In den Räumen, in denen die Börse stattfindet, darf nicht geraucht werden.
8. Die Abgabe und der Transport der Tiere darf nur in eigens dafür angebotenen Fischtransportbeuteln/

#### Vereinsanschrift

Verein für Aquarien-, Terrarien- und  
Naturkunde Bayer Leverkusen e.V.  
Schulstr. 34  
51373 Leverkusen

#### Vorstand

Günter Hein, Udo Oleschko,  
Andreas Letzel, Harald Schneiders,  
Rolf Schüller

#### Bankverbindung

Sparkasse Leverkusen  
Konto 100031368  
BLZ 375 514 40

---

Transportbehältnissen mit entsprechendem Wärme- und Sichtschutz erfolgen.

9. Das Anbieten von Fischen in Beuteln ist grundsätzlich verboten.
10. Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Tiere nicht an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgegeben werden (§ 11c TSchG).

## **Beratung und Information**

Die Börsenbecken sind mit gut lesbaren Schildern zu versehen, aus denen möglichst hervorgeht:

1. Name des Züchters/Anbieters
2. Artname (wissenschaftlich/deutsch)
3. gegebenenfalls Herkunftsgebiet
4. Preis

Vom Anbieter wird zusätzlich erwartet, dass er den Interessenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen fachkundig informiert.

## **Überwachung der Börsenordnung**

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Börsenordnung sowie der weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c TierSchG ist vom Verein ein verantwortlicher Börsenwart und ein Stellvertreter bestimmt.

Der Börsenwart kann durch weiteres sachkundiges Aufsichtspersonal unterstützt werden. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind durch den entsprechenden Ausweis als solche erkennbar.

Der Börsenwart kann bei Zuwiderhandlung gegen die Börsenordnung oder die weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde Anbieter und Besucher warnen oder mit sofortiger Wirkung von der Börse ausschließen.

## **Haftung**

Da der Verein bei dem Ausrichten der Börse lediglich die Gelegenheit vermittelt, die auf einer Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer zustande. Weder dem VDA noch dem Verein selbst erwächst aus diesen Geschäften irgendeine Haftung oder Gewährleistung.

Weiterhin übernimmt der Verein für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstigen Gegenständen und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

## **Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde**

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

## **Bekanntgabe**

Vor Börsenbeginn wird die Börsenordnung und die Genehmigung durch das Veterinäramt an deutlich sichtbarer Stelle ausgehängt. Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung in allen Punkten verbindlich anerkennt.

---

### Vereinsanschrift

Verein für Aquarien-, Terrarien- und  
Naturkunde Bayer Leverkusen e.V.  
Schulstr. 34  
51373 Leverkusen

### Vorstand

Günter Hein, Udo Oleschko,  
Andreas Letzel, Harald Schneiders,  
Rolf Schüler

### Bankverbindung

Sparkasse Leverkusen  
Konto 100031368  
BLZ 375 514 40